presserat

Mordverdacht

Ein deutsches Ehepaar stürzt auf einer Jugoslawienreise mit dem Auto von der Steilküste ins Meer. Die Frau ertrinkt, der Ehemann, ein Polizeibeamter, kann sich retten, steht unter Mordverdacht. Das berichtet eine deutsche Boulevardzeitung. Einen Tag später prangert das Blatt das Verhalten eines Sprechers der Polizei an, der den Bericht über das tragische Urlaubsschicksal seines Kollegen habe verhindern wollen und statt dessen zwei andere Exklusivgeschichten angeboten habe. (1987)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Er hält es für einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot, wenn übereine Person, die auch ohne ausdrückliche Namensnennung identifizierbar ist, irreführend behauptet wird, sie stehe unter Mordverdacht. Die Überschrift »Frau ertrunken - Kripochef unter Mordverdacht« wird durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt. Dabei hält es der Presserat für unerheblich, ob der Polizeibeamte anfänglich tatsächlich unter Mordverdacht gestanden hat oder nicht. Der Presserat verurteilt auch das Verhalten der Polizei, die nach den Erkenntnissen des Presserats versucht hat, die Veröffentlichung einer Nachricht zu vereiteln. Mit dem Angebot an die Redaktion, für den Fall des Verzichts auf eine Veröffentlichung »exklusives« Material ersatzweise anzubieten, hat die Polizei von ihrer institutionellen Stellung Gebrauch gemacht. Der Presserat stellt ausdrücklich fest, dass der Versuch, die Berichterstattung zu vereiteln, nicht dem Ziel galt, eine falsche Berichterstattung zu verhindern. Der Polizei war zum Zeitpunkt ihrer Intervention der vom Presserat jetzt gerügte Nachrichtenteil nicht bekannt (Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 Kodex). (B 46/87)

Aktenzeichen:B 46/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge